

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 143 / II
Eingangsdatum:	10.10.2002
Weitergabedatum:	10.10.2002
Fällig am:	24.10.2002
Beantwortet am:	13.11.2002
Erledigt am:	13.11.2002

Irmgard Franke-Dressler GRÜNE
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: "Hilfe zur Arbeit" nur an 14 Tagen im Monat?

Ich frage das Bezirksamt:

3. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Anweisung des BA, dass die päd. Unterrichtshilfe, die über das Programm "Hilfe zur Arbeit" an der Clemens-v.-Brentano-Grundschule eingesetzt wird, die 40 Std. pro Monat über einen Zeitraum von 14 Tagen hintereinander ableisten soll?
2. Mit welcher Begründung hat das BA den kontinuierlichen Einsatz über den ganzen Monat abgelehnt?
3. Welche Möglichkeiten sieht das BA dem Wunsch der Schule auf gleichmäßige Verteilung der Stunden (oder flexible Verteilung) zu entsprechen?

Ich bitte um Kopie der entsprechenden Vorschriften, auf die sich das BA bei seiner Entscheidung berufen hat.

Franke-Dressler

Antwort des Bezirksamtes

1. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Anweisung des BA, daß die päd. Unterrichtshilfe, die über das Programm "Hilfe zur Arbeit" an der Clemens-v.-Brentano-Grundschule eingesetzt wird, die 40 Std. pro Monat über einen Zeitraum von 14 Tagen hintereinander ableisten soll?*

Gemäß Nr. 11 Abs.8 der Ausführungsvorschriften über die "Hilfe zur Arbeit" nach den §§ 19 und 20 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 23.01.1991, umfaßt die gemeinnützige und zusätzliche Arbeit nach § 19 Abs. 2, Alternative 2 BSHG in der Regel 40 Stunden monatlich.

Daß ein Einsatz üblicherweise an 14 aufeinanderfolgenden Tagen geleistet wird, ist u.a. dem Umstand geschuldet, daß es einerseits Ziel der Gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit ist, durch geeignete Maßnahmen die/den Hilfesuchenden an Arbeit zu gewöhnen sowie die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die/der Hilfesuchende nach Ablauf der Maßnahme wieder eine normale Arbeitsleistung erbringen kann und will, und andererseits die Gemeinnützige zusätzliche Arbeit (in der Einsatzstelle) nicht ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts oder ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ersetzt.

Der Einsatz im Rahmen der Gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit muß also stets das Kriterium der Zusätzlichkeit bei der Einsatzstelle erfüllen.

Dies wird regelmäßig dann nicht der Fall sein, wenn die Einsatzstelle die Notwendigkeit der täglichen Ausübung der Aufgabe an allen (Werk-)Tagen des Monats reklamiert und damit deutlich macht, daß es sich nicht um einen Einsatz im Rahmen der Gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit, sondern um eine regelmäßig - nicht zusätzlich - anfallende Arbeit handelt.

Ein flexibler Einsatz im Rahmen der Gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit wird darüber hinaus aus den vorgenannten Gründen nur dann anzustreben sein, wenn in der Person des Hilfesuchenden Gründe dafür vorliegen, z.B. gesundheitliche Einschränkungen vorhanden sind, die einen täglichen Einsatz über zwei Wochen nicht zulassen.

Weiterhin muß die Festlegung des Einsatzzeitraumes zwangsläufig auch unter Berücksichtigung unfallversicherungstechnischer Aspekte erfolgen, da die Betroffenen während des Einsatzes über die Unfallkasse Berlin versichert sind.

Nur wenn z.B. im Zusammenhang mit einem Wegeunfall zweifelsfrei festgestellt werden kann, daß tatsächlich die Beschäftigung im Rahmen der Gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit aufgenommen werden sollte, kann das Bezirksamt die für die Unfallkasse erforderliche Bescheinigung ausstellen.

Diese Feststellung kann wiederum - wie vorstehend bereits dargestellt - u.a. dann nicht getroffen werden, wenn die Einsatzstelle die tägliche Ausübung der Aufgabe an allen (Werk-)Tagen des Monats erwartet.

Gleichsam ist bei einem flexiblen Einsatz - quasi auf Abruf - zusätzlich mit einem unverhältnismäßigen versicherungstechnischen Risiko für den Bezirk zu rechnen, wenn es - z.B. im Zusammenhang mit einem Wegeunfall - um die vorgenannte Bescheinigung gegenüber der Unfallkasse Berlin geht.

Letztlich ist zu berücksichtigen, daß ein Abweichen von den Vorgaben zur Einsatzzeit, mit dem den Wünschen der Einsatzstelle gefolgt würde, die Gefahr in sich schließt, ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (= Arbeitsverhältnis) zu begründen.

2. Mit welcher Begründung hat das BA den kontinuierlichen Einsatz über den ganzen Monat abgelehnt?

Das Landesschulamts hat auf telefonische Nachfrage bestätigt, daß die Tätigkeit, die wahrgenommen werden sollte, nämlich die Durchführung von Förderunterricht, eine (regelmäßige) Pflichtaufgabe der Schule ist. Leider liegt, trotz mehrfacher telefonischer Erinnerung, dem Amt die entsprechende schriftliche Stellungnahme des Landesschulamtes immer noch nicht vor.

Somit handelt es sich um eine Tätigkeit bzw. Aufgabe, die das Kriterium der Zusätzlichkeit nicht erfüllt.

3. Welche Möglichkeiten sieht das BA, dem Wunsch der Schule auf gleichmäßige Verteilung der Stunden (oder flexible Verteilung) zu entsprechen?

Das Bezirksamt sieht aus den unter der Antwort zu 2. genannten Gründen keine Möglichkeit, dem Wunsch der Schule zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat